

**HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR
2025**

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 13. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2025** wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	529.611.458,96	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	558.568.229,71	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	28.956.770,75	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	28.956.770,75	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR

und

2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	518.568.798,92	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	536.970.891,38	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.045.515,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.508.128,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und In- vestitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun- gen auf	35.414.900,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.452.000,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	849,97	Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **26,50** v. H.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 100.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.
- (3) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 1.000.000,00 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Bad Oldesloe, den 13. Dezember 2024

Dr. Henning Görtz
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, den 16.12.2024

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Im Auftrag
Sarah Burmeister